

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 1/09 BH

L 16 KR 94/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 8 (2) KR 5/01 (SG Münster)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

AOK Westfalen-Lippe - Die Gesundheitskasse,
Nortkirchenstraße 103-105, 44263 Dortmund,

Beklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. April 2009 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r und
Dr. H a u c k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers vom 25. Februar 2009, ihm für das Verfahren der Be-
schwerde wegen Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 4. September 2008 Prozesskostenhilfe unter Bei-
ordnung von Rechtsanwalt Bernhard K. Schmidt, Münster, zu bewilligen, wird ab-
gelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der bei der beklagten AOK versicherte Kläger, der an einer schweren Querschnittsproblematischer leidet, hat vergebens begehrt, die Kosten für drei 2001/2002 in Moskau erfolgte Behandlungszyklen (Elektrostimulationstherapie nach Prof Vitenson) erstattet zu bekommen (zuletzt: Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 4.9.2008). Das Bundessozialgericht (BSG) hat die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beordnung des im Tenor genannten Bevollmächtigten zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das LSG-Urteil abgelehnt (Beschluss vom 8.1.2009 - B 1 KR 13/08 BH, dem Kläger zugestellt 29.1.2009).
- 2 Mit Fax-Schreiben vom 25.2.2009 legt der Kläger eine "ergänzende Begründung" vor und begehrt weiter die Gewährung von PKH.
- 3 Der hierin zu sehende Neuantrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil PKH unter Beordnung des anwaltlichen Bevollmächtigten zu bewilligen, ist abzulehnen. Wie bereits im Berichterstatterschreiben vom 26.2.2009 angesprochen, kann auch eine vom Kläger nun mit weiterem Vorbringen untermauerte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil voraussichtlich nicht erfolgreich sein (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO). Die Ein-Monats-Frist für die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) ist bereits abgelaufen. Zwar kann angenommen werden, dass der Kläger iS von § 67 Abs 1 SGG zunächst ohne Verschulden verhindert war, die Beschwerdefrist vor Bekanntgabe des ablehnenden PKH-Beschlusses des BSG vom 8.1.2009 einzuhalten. Die versäumte Rechtshandlung (= Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde) musste allerdings trotz zunächst vorliegender Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand jedenfalls innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt werden (§ 67 Abs 2 Satz 3 iVm Satz 1 SGG). Der Kläger hat aber nach der bereits am 29.1.2009 erfolgten Zustellung des BSG-Beschlusses nicht innerhalb eines Monats durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Fristablauf: Montag 2.3.2009). Er kann jetzt nicht mehr fristgerecht Beschwerde mit Aussicht auf Erfolg einlegen; neuerliche Wiedereinsetzungsgründe sind im Faxschreiben vom 25.2.2009 und auf das Berichterstatterschreiben vom 26.2.2009 hin weder vorgetragen worden noch sonst ersichtlich. Da eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision daher nunmehr wegen Fristversäumung als unzulässig verworfen werden müsste, fehlt ihr die Erfolgsaussicht und ist das auf eine solche Beschwerde bezogene PKH-Gesuch abzulehnen.

